

Amtsblatt

der Stadt

Schleusingen



SCHLEUSINGEN

DIE GRAFEN

DER BERGSEE

DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen
und Ortsteile**

11. Ausgabe 2023

22. Dezember 2023

Frohe Weihnachten

ALLEN MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGERN

wünsche ich auch im Namen des Stadtrates
für die bevorstehenden Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden
sowie im Jahr 2024 Gesundheit und persönlichen Erfolg.

Ihr Bürgermeister

André Henneberg



Liebe Schleusingerinnen, liebe Schleusinger,

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende entgegen. Und es fühlt sich an, als wäre es nur so verfliegen.

In wenigen Tagen klopft das neue Jahr an die Tür und es ist Zeit, einen Blick zurück auf das vergangene Jahr zu werfen.

Ein Dauerthema sind die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und seit dem 7.10. auch im Nahen Osten. Beide wirken sich unmittelbar auf uns aus. Die Energiepreise sind zwar leicht zurück gegangen, bewegen sich aber weiterhin weit über dem Vorkriegsniveau. Diese Situation wird sich aller Voraussicht nach auch nicht ändern. Eine Wiederaufnahme der Importe von Öl und Gas aus Rußland ist derzeit nicht realistisch.

Dazu kommen die Kosten der Energiewende. Auch hier spüren wir die Auswirkungen. Allein wegen des notwendigen Netzaus- und -umbaus werden in den nächsten Jahren Belastungen in Milliardenhöhe auf die Energieversorger zukommen, die letztendlich wir als Verbraucher mit tragen müssen.

Auch wenn es im Bereich der Erneuerbaren derzeit in unserem Gebiet recht ruhig war, werden wir uns in den nächsten Jahren ganz sicher mit dem Thema dezentrale Energieversorgung beschäftigen müssen. Der Bund hat mit seinem Gesetzgebungsverfahren (Wind-an-Land-Gesetz) die entsprechenden Vorgaben verbindlich festgelegt.

Der Stadtrat wird sich am Ende mit diesem Themenfeld befassen müssen. Es geht dabei nicht mehr um das ob, sondern um das wo und wie.

Auch im Jahr 2023 haben wieder zahlreiche Veranstaltungen stattgefunden. Die Vereine und Institutionen haben ein vielfältiges und buntes Programm auf die Beine gestellt. Die Fülle der Veranstaltungen hat jeden in die Lage versetzt, nach seinen Interessen und Vorlieben die passenden Events zu besuchen.

Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Veranstaltungen im Künstlerhof „Roter Ochse“. Hier ist es uns gemeinsam mit unserem Partner Provinzkultur gelungen, eine Belebung der tollen Veranstaltungslocation zu erreichen. Zusätzlich haben auch Vereine und der Seniorenbeirat das Angebot ergänzt.

Das Stadtfest wurde in diesem Jahr zum 30. Mal gefeiert. Diesmal gab es eine Festwoche mit der Abitaufe und dem Regionalmarkt als Start.

Trotz etwas feuchtem Wetter fanden sich zahlreiche Besucher auf dem Marktplatz ein.

Die Highlights waren sicherlich die DJ-Veranstaltung am Freitag im Schlosshof und der Auftritt der „Draufgänger“ am Samstag auf dem Marktplatz.

Auch die Vertreter aus den Partnerstädten Plettenberg und Ilbesheim waren natürlich wieder mit am Start. Ich freue mich, dass diese Partnerschaften wieder eine so erfolgreiche Belebung erfahren haben.

Mit Plettenberg gibt es mittlerweile einen regelmäßigen Austausch der Verwaltungen, um miteinander und voneinander zu lernen.

Sportlich lief es auch rund im Städtchen.

Die Sportler der Stiftung Rehabilitationszentrum „Thüringer Wald“ konnten einige Erfolge bei den Special Olympics Weltfestspielen in Berlin feiern und der Erlauer SV Grün-Weiß schaffte den Aufstieg in die Landesklasse.

All diese Erfolge und Aktivitäten zeigen, dass unsere Vereine unbestritten die wichtigste Säule im gesellschaftlichen Leben unserer schönen Stadt sind.

Als gute und wichtige Gremien haben sich unser Seniorenbeirat und unser Jugendbeirat erwiesen.

Die generationenübergreifende Zusammenarbeit klappt reibungslos und beide Gremien liefern gute und wichtige Impulse und Ideen für die Arbeit des Stadtrates und der Verwaltung.

Zudem organisieren beide Beiräte zahlreiche Veranstaltungen und stehen als Ansprechpartner für die jeweilige Zielgruppe jederzeit zur Verfügung.

Nachdem der geförderte Glasfaserausbau abgeschlossen ist, laufen die Vorbereitungen zum eigenwirtschaftlichen Ausbau auf Hochtouren.

Ziel ist es, in den nächsten Jahren alle Haushalte mit einem Glasfaseranschluss zu versorgen, um für die digitale Zukunft gerüstet zu sein. Der Ausbau stellt einen wichtigen Baustein einer zukunftssicheren Infrastruktur dar.

Auch das Jahr 2024 hält sicherlich einige Herausforderungen für uns bereit.

Für die Stadtverwaltung und den Stadtrat gilt es, einen tragfähigen Stadthaushalt zu erarbeiten und zu beschließen.

Aber es wird auch ein „Superwahljahr“ mit den Wahlen zum Stadtrat, Kreistag, Landrat und Ortsteilbürgermeistern am 26.05., der Europawahl am 09.06. und der Wahl des Bürgermeisters und des Thüringer Landtages am 01.09.2024.

Helfer für die Wahllokale sind stets willkommen und dürfen sich gern in der Verwaltung melden.

Mein besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr wieder allen im Ehrenamt tätigen Bürgern. Denn das Ehrenamt sorgt für eine lebenswerte Stadt und ist die tragende Säule des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.

Besonderer Dank gilt der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Einsätze im Stadtgebiet und auch darüber hinaus abgearbeitet hat. Ca. 180 Männer und Frauen sorgen für die Sicherheit der Stadt und leisten mit den Jugendfeuerwehren einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit.

Vielen Dank sage ich an die Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte und an die Ortsteilbürgermeister, sowie dem Seniorenbeirat und dem Jugendbeirat für die geleistete Arbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2024.

Ich bin überzeugt, dass wir alle anstehenden Herausforderungen gemeinsam gut meistern werden.

Bitte bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
André Henneberg



Aktuelles

Gratulationen



Am 15.11.2023 feierten die Eheleute Rosemarie und Karl-Jürgen Schmidt in Schleusingerneundorf ihre Diamantene Hochzeit. Zu den Gratulanten zählten auch der ehrenamtliche Beigeordnete des Landkreises, Herr Rolf Kaden, und der Hauptamtsleiter der Stadt Schleusingen, Herr Sebastian Fleischmann.



- Kreativität und Flexibilität bei der Gestaltung des Betreuungsalltages

Das bieten wir Ihnen:

- ein sympathisches und motiviertes Team
- eine befristete Teilzeitstelle mit 30 - 39 Stunden/ Woche
- Vergütung nach TVÖD-SuE, Entgeltgruppe S8a
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- eine zusätzliche Altersvorsorge der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum **31.01.2024** an die Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Markt 9, 98553 Schleusingen, bzw. per Mail an personal@schleusingen.de.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Ittig, 036841 34722.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Sie einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die Stadt Schleusingen fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter und begrüßt deshalb Bewerbungen unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderungen oder sexueller Identität. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Schleusingen, 11.12.2023
gez. André Henneberg
- Bürgermeister-



Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n motivierte:n

Staatlich anerkannte:n Erzieher:in (m/w/d)

(als Schwangerschafts- /Elternzeitvertretung)

Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen gehört zu einem der schönsten und interessantesten Gebiete im Freistaat Thüringen. In unserer Region vereinen sich landschaftliche Schönheit und historische Tradition mit den Vorzügen eines modernen Wirtschaftsstandortes. Ein Vorzug unserer Stadt ist die gut entwickelte Infrastruktur mit Gymnasium, Grund- und Regelschule, Kindereinrichtung, Sportkomplex, Schwimmbad, Dienstleistungssektor, vieles mehr und die sehr gute Verkehrsanbindung über die A 73.

Ihre Aufgaben:

- Betreuung von Kindergruppen im Krippen-, Kindergartenalter
- qualitative Orientierung an der Konzeption der Einrichtung und Beteiligung am Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess
- Führen von (Beratungs-/ Informations-) Gesprächen mit Eltern
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung
- sorgfältige Planung, Durchführung und Nachbereitung aller Arbeiten in der Gruppe

Das bringen Sie mit:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Staatlich anerkannte:r Erzieher:in oder vergleichbare Ausbildung nach § 16 Thür. Kiga Gesetz
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Einfühlungsvermögen und Ideen des Betreuungsalltages

Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian
Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n

Gärtner:in im städtischen Bauhof (m/w/d)

unbefristet (39 Stunden/ Woche)

Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen gehört zu einem der schönsten und interessantesten Gebiete im Freistaat Thüringen. In unserer Region vereinen sich landschaftliche Schönheit und historische Tradition mit den Vorzügen eines modernen Wirtschaftsstandortes. Ein Vorzug unserer Stadt ist die gut entwickelte Infrastruktur mit Gymnasium, Grund- und Regelschule, Kindereinrichtung, Sportkomplex, Schwimmbad, Dienstleistungssektor, vieles mehr und die sehr gute Verkehrsanbindung über die A 73. Der Bauhof ist u.a. für die Unterhaltung der öffentlichen Grünpflege, Straßenunterhaltung, Winterdienst und die Kontrolle des Baumbestandes zuständig.

Ihr Aufgabengebiet:

- die Pflege bzw. Unterhaltung (alle anfallenden gärtnerischen Arbeiten wie Baumpflege, Beetpflege, Gehölzschnitt, Mäharbeiten usw.) von Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen, Spielplätze, etc.), der Außenanlagen von Liegenschaften und des Straßenbegleitgrüns
- Pflanzarbeiten von Bodendeckern, Gehölzen, Sträuchern, etc.
- Führung, Bedienung und Pflege von Kleinfahrzeugen, Maschinen und Geräten
- Mitwirkung bei der Durchführung der Winterdienstarbeiten

Das bringen Sie mit:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in der Fachrichtung Garten und Landschaftsbau oder vergleichbare Ausbildung
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der freiwilligen Feuerwehr
- uneingeschränkte körperliche Belastbarkeit (z. B. schweres Heben und Tragen)

- eigenverantwortliches, konstruktives und wirtschaftliches Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit und hohe Motivation
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft Winterdienst
- Führerscheinklasse B / BE ist Voraussetzung

Das bieten wir Ihnen:

- ein sympathisches und motiviertes Team
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Stunden/ Woche
- Vergütung nach TVÖD/ VKA Ost
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- gezielte Einarbeitung und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- eine zusätzliche Altersvorsorge der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum **31.01.2024** an die Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Markt 9, 98553 Schleusingen, bzw. per Mail an personal@schleusingen.de.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Ittig, 036841 34722.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Sie einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die Stadt Schleusingen fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter und begrüßt deshalb Bewerbungen unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderungen oder sexueller Identität. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Schleusingen, 11.12.2023

gez. André Henneberg

- Bürgermeister-



Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n

Gärtner:in im städtischen Bauhof / Friedhof (m/w/d)

unbefristet (39 Stunden/Woche)

Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen gehört zu einem der schönsten und interessantesten Gebiete im Freistaat Thüringen. In unserer Region vereinen sich landschaftliche Schönheit und historische Tradition mit den Vorzügen eines modernen Wirtschaftsstandortes. Ein Vorzug unserer Stadt ist die gut entwickelte Infrastruktur mit Gymnasium, Grund- und Regelschule, Kindereinrichtung, Sportkomplex, Schwimmbad, Dienstleistungssektor, vieles mehr und die sehr gute Verkehrsanbindung über die A 73. Der Bauhof ist u.a. für die Unterhaltung der öffentlichen Grünpflege, Straßenunterhaltung, Winterdienst und die Kontrolle des Baumbestandes zuständig.

Ihr Aufgabengebiet:

- die Pflege bzw. Unterhaltung (alle anfallenden gärtnerischen Arbeiten wie Baumpflege, Beetpflege, Gehölzschnitt, Mäharbeiten usw.) von Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen, Spielplätze, etc.), der Außenanlagen von Liegenschaften und des Straßenbegleitgrüns

- Pflanzarbeiten von Bodendeckern, Gehölzen, Sträuchern, etc.
- Führung, Bedienung und Pflege von Kleinfahrzeugen, Maschinen und Geräten
- Mitwirkung bei der Durchführung der Winterdienstarbeiten

Das bringen Sie mit:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner:in der Fachrichtung Garten und Landschaftsbau oder vergleichbare Ausbildung
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der freiwilligen Feuerwehr
- uneingeschränkte körperliche Belastbarkeit (z. B. schweres Heben und Tragen)
- eigenverantwortliches, konstruktives und wirtschaftliches Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit und hohe Motivation
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft Winterdienst
- Führerscheinklasse B / BE ist Voraussetzung

Das bieten wir Ihnen:

- ein sympathisches und motiviertes Team
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Stunden/ Woche
- Vergütung nach TVÖD/ VKA Ost
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- gezielte Einarbeitung und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- eine zusätzliche Altersvorsorge der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum **31.01.2024** an die Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Markt 9, 98553 Schleusingen, bzw. per Mail an personal@schleusingen.de.
Telefonische Auskünfte erteilt Frau Ittig, 036841 34722.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Sie einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die Stadt Schleusingen fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter und begrüßt deshalb Bewerbungen unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderungen oder sexueller Identität. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Schleusingen, 11.12.2023
gez. André Henneberg
- Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 22. Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 14.11.2023

Beschluss Nr. BA 019/22/2023

Sitzungsdatum: 14.11.2023

Beschluss zur Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen genehmigt die Tagesordnung der 22. öffentlichen Sitzung am 14.11.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 020/22/2023

Sitzungsdatum: 14.11.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.08.2023

- öffentlich -

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen genehmigt die Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 24.08.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 017/22/2023

Sitzungsdatum: 14.11.2023

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Aue/Hauptstraße“ im OT Waldau (Einfriedung)

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Aue / An der Hauptstraße“ im OT Waldau zur Errichtung einer Einfriedung in Form von Mauersteinen mit aufgesetztem Metallzaun auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück-Nr. 379 stattzugeben.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 018/22/2023

Sitzungsdatum: 14.11.2023

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Aue/Hauptstraße“ OT Waldau (Dachform)

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Aue / An der Hauptstraße“ im OT Waldau hinsichtlich der Dachform und Dachneigung des geplanten Carports mit Schuppen (Flachdach statt Satteldach, DN 3° statt 38-42°) auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück-Nr. 356/3 stattzugeben.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten,

anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesgesetz - ThürKigaG) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen:

- Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach
- Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau
- Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah
- Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Schleusingen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten eine monatliche Fixkostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Fixkostenpauschale sind die Eltern der Kinder in den Kindergärten. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung eines Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschild für die Fixkostenpauschale beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch des Kindergartens sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einen Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung teilweise geschlossen bleibt. Dies gilt insbesondere bei den Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 Satzung über die Benutzung der

Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen). Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindergärten (z. Bsp. Anordnung des Freistaates Thüringen oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührenschuld weiter.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in einem der Kindergärten ist nicht zulässig.

§ 6

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. Bsp. Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 7

Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Getränkegeldes, der Fixkostenpauschale und der Verpflegungskosten

(1) Die Fixkostenpauschale in Höhe von 45,00 € wird monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben. Die Fixkostenpauschale wird i. d. R. gemeinsam mit den

Elternbeiträgen einmal jährlich per Bescheid nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt analog.

(2) Die Fixkostenpauschale ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenschrift soll per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 dieser Satzung gelten analog.

(3) Die Verpflegungskosten richten sich nach dem Angebot der Verpflegungsleistung und den Verpflegungspreisen des jeweiligen Essenanbieters im Kindergarten. Sie werden für jedes Kind einzeln und direkt zwischen den Eltern und dem Anbieter der Bestell- und Abrechnungssoftware abgerechnet.

(4) Im Kindergarten „Spatzennest“ in Hinternah sind die Kosten für Getränke in den Verpflegungskosten des Essenanbieters enthalten und werden direkt zwischen dem für die Abrechnung beauftragten Dienstleister und den Eltern abgerechnet. Für die anderen Kindergärten der Stadt Schleusingen wird das Getränkegeld in Höhe von 0,06 € pro Tag und Kind auf die Verpflegungskosten aufgeschlagen und ebenfalls direkt zwischen den Eltern und dem Anbieter der Bestell- und Abrechnungssoftware abgerechnet. § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt analog.

§ 8

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Betreuungszeit bis 12 Uhr
ganztags	bis zu 10 Stunden täglich	gemäß Öffnungszeiten des Kindergartens

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Beträge in Euro	1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind und jedes weitere Kind der Familie	
	halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 10 h tägl.	halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 10 h tägl.	halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 10 h tägl.
ab 01.01.2024	90,-	150,-	80,-	140,-	70,-	130,-

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen vom 15.07.2022, deren Anlage sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg

Bürgermeister
Schleusingen, den 30.11.2023

- Dienstsiegel -

Mit Schreiben vom 29.11.2023 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 30.11.2023

- Dienstsiegel -

Satzung

über die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen

in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Schleusingen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2**Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Unverheiratete Personensorgeberechtigte sind bei Aufnahme verpflichtet, einen Sorgerechnachweis vorzulegen.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einem Kindergarten erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Hausordnung und Konzeption des jeweiligen Kindergartens. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Die Aufnahme in die Kindergärten der Stadt Schleusingen ist ab dem folgendem Alter möglich:

Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach
ab vollendetem 1. Lebensjahr

Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau
ab vollendetem 2. Lebensjahr

Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah
ab vollendetem 1. Lebensjahr

Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen
ab vollendetem 1. Lebensjahr

Die Betreuung der Kinder ist in allen Kindergärten bis zum Schuleintritt möglich.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4**Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach
Montag - Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau
Montag - Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah
Montag - Donnerstag von 06:15 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag von 06:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen
Gruppen 1-9: Montag - Donnerstag von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Gruppen 10 und 11: Montag - Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten eines Kindergartens erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindergärten.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadt unter Nennung des jeweiligen Kindergartens spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Schließzeiten der Kindergärten sind alle gesetzlichen Feiertage sowie der Zeitraum vom 24.12. bis 01.01.. Zusätzlich ist der Kindergarten an den Bildungstagen des pädagogischen Fachpersonals geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jeden Kindergarten weitere Schließzeiten (z. B. Brückentage) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindergärten werden rechtzeitig durch Aushang im Kindergarten und im Elternportal der Leandoo-App bekanntgegeben.

§ 5**Aufnahme/Anmeldung**

(1) Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung einen anderen Kindergarten, haben die Eltern zu bestätigen, dass das bisherige Betreuungsverhältnis wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in den Kindergarten gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in einen der Kindergärten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch eines Kindergartens nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen nicht älter als vier Wochen sein und müssen zum Beginn der Eingewöhnung im Kindergarten vorliegen.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung des Kindergartens nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist dem Kindergarten vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe des gewünschten Kindergartens beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen in der aktuell gültigen Fassung verpflichtet, es sei

denn, sie haben den Platz mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(6) Die Betreuung in einem Kindergarten kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Schleusingen in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in dem schon vor dem Umzug besuchten Kindergarten betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindergärten sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung erfolgt gemäß dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und darf bis maximal 3 Wochen vor der Aufnahme des Kindes im jeweiligen Kindergarten erfolgen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Fachpersonal des Kindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen bzw. geändert werden. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. an das pädagogische Fachpersonal des Kindergartens verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung des Kindergartens bzw. dem pädagogischen Fachpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Stellt das pädagogische Fachpersonal des Kindergartens die akute Erkrankung eines Kindes fest, oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen. Ist es den Sorgeberechtigten nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen. Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber ($\geq 38,5^{\circ}\text{C}$) hat oder sich sonst offensichtlich unwohl fühlt und das pädagogische Fachpersonal der Ansicht ist, dass es dem Kindergartenalltag nicht mehr folgen oder die Betreuung im Kindergarten nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus dem Kindergarten abgeholt werden muss, bleibt dem pädagogischen Fachpersonal vorbehalten.

(8) Durch das pädagogische Fachpersonal werden keine Medikamente verabreicht. Eine notwendige Medikation ist durch die Eltern sicherzustellen. Ausnahmen sind Notfallmedikamente für chronische Krankheiten nach ärztlicher Indikation und Medikation.

(9) Die Eltern informieren den Kindergarten über alle wesentlichen Veränderungen, welche die zur Betreuung notwendigen Daten, die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(10) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Fixkostenpauschale regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in dem Kindergarten aus.

(2) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeiträge

Die Eltern der Kindergärten haben das Recht, einen Elternbeitrag zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Fixkostenpauschale.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindergärten besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge, Getränkegeld, Fixkostenpauschale und Verpflegungskosten

(1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den Eltern der Kinder ein für den laufenden Monat zu zahlender Elternbeitrag sowie eine monatliche Fixkostenpauschale für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen in der aktuell gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Fixkostenpauschale erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen dem für die Abrechnung beauftragten Anbieter und den Eltern abgerechnet. Die Leistung wird entsprechend der bestellten Verpflegung abgerechnet. Maßgebend ist die Bestellung, die bis spätestens 8:00 Uhr des betreffenden Tages dem jeweiligen Anbieter der Bestell- und Abrechnungssoftware vorliegt.

(3) Das Getränkegeld ist in den Verpflegungskosten des jeweiligen Essenanbieters enthalten und wird direkt zwischen dem für die Abrechnung beauftragten Dienstleister und den Eltern abgerechnet.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 2 Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in dem jeweiligen Kindergarten als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindergärten

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindergärten insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindergartens bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr oder Fixkostenpauschale trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,

4. die Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen und Fixkostenpauschale sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen in der aktuell gültigen Fassung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindergärten werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen vom 15.07.2022 außer Kraft.

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 30.11.2023

- Dienstsiegel -

Mit Schreiben vom 29.11.2023 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 30.11.2023

- Dienstsiegel -

Wichtiger Hinweis des Einwohnermeldeamtes

Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024!

Das Gesetz zur Modernisierung des Dokumentenwesens vom 08.10.2023 (Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird.

Für die Beantragung eines Personalausweises und/oder Reisepasses Ihrer Kinder müssen Sie als gesetzlicher Vertreter mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen rechnen, da diese Dokumente über die Bundesdruckerei beantragt werden.

Für die Beantragung der oben genannten Dokumente wird ein aktuelles biometrisches Foto benötigt.

Die Dokumente haben eine Gültigkeit von 6 Jahren.

Meldebehörde
Stadt Schleusingen

Anordnung

eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum Jahreswechsel 2023 / 2024

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2023 und am 01.01.2024 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - entlang der „Repsengasse“ weiterführend durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;
 - im Osten / Südosten:
 - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
 - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
 - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
 - im Süden / Südwesten:
 - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
 - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
 - von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
 - im Westen / Nordwesten:
 - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
 - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen).

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotzone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13. Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war.

Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

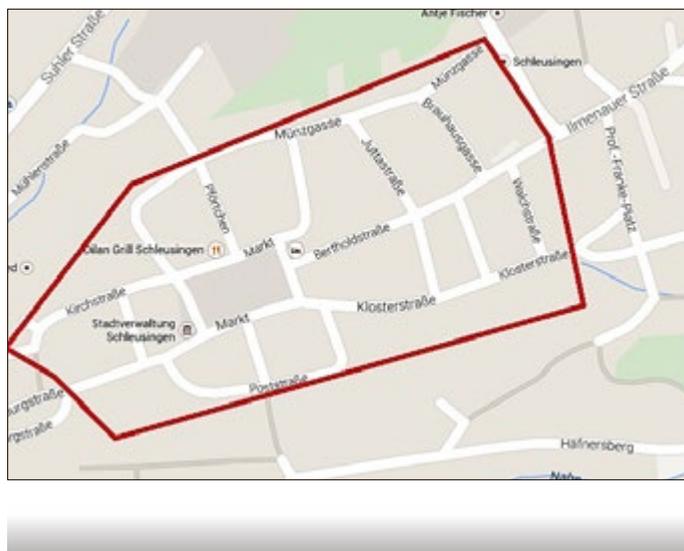
Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Anlage: Lageplan



Öffentliche Bekanntmachung

von Landschaftspflegemaßnahmen im „Zimmerbach“ bei Erlau - Eigentümerskunft

Betroffene Flächen:

Gemarkung Erlau - Flur 4 - Flurstücke 10/1, 250 und 252

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. beabsichtigt in den Wintermonaten 2023/2024 im „Zimmerbach“ nördlich von Erlau Landschaftspflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die geplanten Maßnahmen umfassen die Entnahme aufkommenden Jungwuchses (Entbuschung) auf der Bergwiese. Diese Landschaftspflegemaßnahmen sind Teil des Projektes „Blüten- und insektenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald“ im Rahmen des Sonderfonds Insektenschutz in Thüringen, finanziert durch den Freistaat Thüringen und aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Sonderrahmenplan Insektenschutz der Europäischen Union. Die in Thüringen und auch deutschlandweit gefährdete Zielart des Projektes, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous), kommt in den Bereichen um Erlau noch vor. Um die Bedingungen für diesen und andere geschützte Tagfalterarten zu optimieren und den Bestand langfristig zu sichern, müssen die vorhandenen Offenlandbiotope des Landkreises Schmalkalden- Meiningen gepflegt bzw. Instand gesetzt werden.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) geschützte Art und unterliegt damit europäischem Schutz. Daraus ergibt sich die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Erhaltung der FFH-Arten und ihrer Lebensräume.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Von der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Eigentümer der o.g. betroffenen Flurstücke nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung.

Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, Ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie den genannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landratsamt Hildburghausen
Amt für Umwelt
und Abfallwirtschaft
SG Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartnerin Frau Frank
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Landschaftspflegeverband
Thüringer Wald e.V.
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld
OT Friedrichshöhe
Ansprechpartnerin Frau Ehmig
Tel.: 036704 80597
E-Mail:
m.ehmig@lpv-thueringer-wald.de

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Az: 57092815

Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters

In der

Gemeinde: Schleusingen Gemarkung: Waldau Flur(en): 2
Flurstück(e): 86, 84/8, 85/8

wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von örtlichen Vermessungsarbeiten fortgeführt.

Die Fortführungsergebnisse zu den oben genannten Flurstücken können von den Beteiligten der o.g. Flurstücke

vom **02.01.2024 bis 02.02.2024**
in den Zeiten von **Mo. bis Fr.** 08:00 - 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 - 15:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
in den Räumen des **Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

eingesehen werden.

Beim Besuch der Dienststelle sind die geltenden Hygieneregeln zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der Fortführung bekannt gegeben. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Henry Waurick

Referatsbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (ZWAS)



Die Verbandsversammlung des ZWAS hat am 30.11.2023 die Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des ZWAS

und damit der ab dem 01.01.2024 gültigen neuen Trinkwassergebühren des Zweckverbandes beschlossen.

Die derzeit gültigen Trinkwassergebühren waren für vier Jahre (2020 - 2023) konstant und sind unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung nunmehr für die kommenden vier Jahre (2024 - 2027) anzupassen.

Es ergeben sich ab 01.01.2024 folgende Änderungen:

Für die Trinkwasserversorgung werden Grundgebühren auf Grundlage der Größe des jeweils verbauten Wasserzählers erhoben.

Diese betragen bei Einbau eines normalen Haushaltszählers (Q 3,4) 173,34 €/Jahr (brutto). Die Verbrauchsgebühren betragen 3,67 €/m³ (brutto).

Die über vier Jahre konstanten Trinkwassergebühren sind ab dem 01.01.2024, mit Ablauf der Kalkulationsperiode, neu zu regeln. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung, insbesondere der Fernwasser-, Energie-, Material- und Baupreise, ergeben sich auch für den Zweckverband Kostensteigerungen, welche durch die angepassten Gebühren zu decken sind.

Die monatliche Mehrbelastung eines 3-Personen-Haushaltes ab dem Jahr 2024 beträgt bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch ca. 8,00 €/Monat.

Die Abwassergebühren sind von den Gebührenanpassungen nicht betroffen und bleiben im Jahr 2024 unverändert.

gez. Liane Bach (Verbandsvorsitzende)

Mitteilungen

Das FORSTAMT Schönbrunn informiert:

Ab Januar 2024 wird im Bereich des Thüringer Forstamts Schönbrunn mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringerForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren. Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. 036 21 225 343) gerne zur Verfügung.

Thüringer Forstamt Schönbrunn

Eisfelder Straße 23

98667 Schleusegrund OT Schönbrunn

Tel. 036874/3800

Email: forstamt.schoenbrunn@forst.thueringen.de

Die Schiedsstelle Schleusingen informiert

Schiedsperson: Sven Kliewer

Anfragen an die Schiedsstelle sind schriftlich unter Mitteilung von Name, Kontaktdaten und Grund bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen oder an die E-Mail-Adresse schiedsstelle@schleusingen.de zu übersenden.

Die Anfrage wird dann umgehend an die Schiedsperson weitergeleitet.

Die Schiedsstelle kann in privatrechtlichen Streitigkeiten angerufen werden und soll mit einer außergerichtlichen Schlichtung einem Klageweg vorbeugen.

Lesen Sie dazu auch die Publikation des Thüringer Justizministerium „Schlichten ist besser als Richten“.

https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/publikationen/Schlichten_ist_besser_als_Richten.pdf

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Veranstaltungen Januar 2024

05.01.2024	Neujahrsempfang Erlau
06.01.2024	Stärke trinken St.Kilian
06.01.2024	Stärke trinken Rappelsdorf
06.01.2024	Weihnachtsbaum verbrennen Schleusingen
13.01.2024	Knutfest Breitenbach
13.01.2024	Thüringer Landesliga Mannschaftswettkampf im Gewichtheben 14 Uhr Sportstätte Krone Schleusingen
27.01.2024	SCC Slusia Büttenabend 37. Saison

Informationen aus dem Brandtsköppshaus

Liebe Freunde und Unterstützer unserer Arbeit im und um das Brandtsköppshaus, ein arbeitsreiches Jahr neigt sich dem Ende.

Wir möchten uns bei Ihnen recht herzlich bedanken und wünschen Ihnen und uns ein friedliches, gesundes und interessantes Neues Jahr. Bereits jetzt haben wir Veranstaltungen im Terminkalender für das Jahr 2024 geplant.

Einmal im Monat bieten wir Ihnen den „BESONDEREN FILM“ als Wunschfilm unserer Kinobesucher.

Folgende Termine für den Monat Januar 2024 können Sie vormerken:

- **11.01.2024, Donnerstag, um 19.30 Uhr**
Kino „Die große Versuchung-Lügen bis der Arzt kommt“
Eine kanadische Filmkomödie
Die Bewohner der Insel lassen sich so manches einfallen, um einen Arzt auf die Insel zu locken, um ihren kleinen Ort zu retten. Eine Fabrik könnte wieder Arbeit bringen, aber die Bedingung: ein Arzt muss her. Neufundland wird uns in all seiner schönen Natur gezeigt.
- **19.01.2024, Freitag, um 19:00 Uhr**
Buchlesung durch Uwe Gerwien „Licht der Hexen“ mit musikalischer Umrahmung durch die Band „Heaven's Gate“.
Ein historischer Roman, in dem die dramatischen Ereignisse im Dreißigjährigen Krieg in unserer unmittelbaren Heimat beschrieben werden sowie an die Frauen und Männer, die der Hexenverfolgung ausgesetzt waren, erinnert wird.
- **26.01.2024, Freitag, um 19:00 Uhr**
Multivisionsshow „Soweit die Füße tragen“
Referent Dietrich Gleichmann
Dietrich wird uns mitnehmen auf seine Wanderung auf dem Jakobsweg mit dem Ziel Santiago de Compostela/Spainien.

Wir freuen uns auf die Begegnungen und netten Gespräche mit Ihnen.

Ihr Brandtsköppshaus-Team

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Platzreservierung unter Mobil **0157 5284 5202** oder per Email an **brandtskoepphaus@magenta.de**

Neue Ausstellung „Natur PUR“

In den Ausstellungsräumen im Brandtsköppshaus in Hinternah sind Fotografien von Kathrin Lengfelder aus Eisfeld zu sehen. Die Lieblingsmotive der Hobbyfotografin kommen vorwiegend aus der Natur. Ihre Objekte sind kleinste Tiere z.B. Marienkäfer, Libellen, Weberknechte. Besonders Schmetterlinge gehören zu ihren Lieblingstieren, hat sie uns verraten. Ihre Ausstellung nennt Frau Lengfelder „Natur-PUR“, da sie ein sehr naturverbundener Mensch ist und sich an den Kleinigkeiten erfreuen kann. Sehr viele der Objekte sind im Garten ihres Großvaters entstanden. Sie hat stets ihren Fotoapparat dabei und hat den richtigen Blick für das Schöne. Eröffnet wurde die Ausstellung anlässlich des Weihnachtsmarktes in Hinternah. Ein Geschenk an alle. Die Öffnungszeiten können Sie der Zeitung entnehmen oder einen Termin unter brandtskoepphaus@magenta.de absprechen. Die Ausstellung ist bis Ende Februar 2024 zu sehen.

Ihr Brandtsköppshaus-Team



*Künstlerhof
"Roter Ochse"
Schleusingen*

FÜR EINEN AUGENBLICK

Die Ausstellung „Für einen Augenblick“ der Künstlerin Steffi Koch, Ohzudtr, kann analog zu den Öffnungszeiten der Touristinformation Schleusingen angeschaut werden.

MO./DI.	9:00 - 15:00 UHR
MI.	9:00 - 14:00 UHR
DO.	9:00 - 17:30 UHR
FR.	9:00 - 12:00 UHR

Melden Sie sich einfach in der Touristinformation
Markt 6, 98553 Schleusingen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Tourismus
SCHLEUSINGEN
DIE ORTSCHAFT
DER SCHÖNEN
DIE BIRCHENHÖHE

**PROVINZ
KULTUR E.V.**

Sonstiges

Seit drei Jahrzehnten gemeinsam für den Wintersport

Kommunale Arbeitsgemeinschaft
Entwicklung Oberzentrum Südthüringen

Oberzentrum Südthüringen stellt Angebot auf hohem Niveau sicher

Mit nahezu 300 km Ski- und Winterwanderwegen und Loipen verfügt das künftige Oberzentrum Südthüringen über ein abwechslungsreiches und schneesicheres Wintersportgebiet. Bereits seit drei Jahrzehnten stellt eine enge Kooperation zwischen den vier Städten Oberhof, Schleusingen, Suhl und Zella-Mehlis sicher, dass das Angebot auf hohem Niveau erhalten bleibt.

Jeweils zu Saisonbeginn tauschen sich die Verantwortlichen zur Vorbereitung der Loipen und Wege aus. „Wir unterstützen uns zum Beispiel gegenseitig mit Gerätschaften. Die ‚Suhler Pistenraupe‘ präpariert unter anderem die Adlersbergloipe in Schleusingen, der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum bei Bedarf vom Veilchenbrunnen bis zum Parkplatz Ruppberg. So werden die angeschafften Maschinen effizient genutzt“, sagt Uwe Pfeffer, Mitarbeiter der Stadtverwaltung Suhl im Bereich Tourismus. Ein wichtiger Partner ist der Forst. Er stellt kurzfristig Informationen bereit, wann und wo Einschränkungen aufgrund von Forstarbeiten zu erwarten sind.

„Unsere hervorragenden Wintersportmöglichkeiten bedeuten sowohl für unsere Bürgerinnen und Bürger als auch für unsere Gäste ein großes Stück Lebensqualität. Die Zusammenarbeit ist nur eines von zahlreichen Beispielen, wo wir seit langer Zeit gemeinsam unterwegs sind. Der Erhalt unserer hervorragenden Wintersport-Bedingungen und der weitere Ausbau des Angebots stärkt die Region Thüringer Wald insgesamt“, so Bürgermeister Richard Rossel, Vorsitzender der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG).

Zur Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“: Innerhalb des Programms Region gestalten werden die vier Städte bis 2023 mit 700.000 Euro Fördermitteln vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt.



„Winterberatung 2023“: Welche Veränderungen es auf den winterlichen Wegen gibt, welche Arbeiten durch den Forst bevorstehen und welche Aufgaben weiterhin anstehen, wird durch die Partner aus Oberhof, Schleusingen, Suhl und Zella-Mehlis besprochen.



„Langlauf im Oberzentrum“: Langlaufrunde um den Gebrannten Stein

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Schlegel

Kommunale Arbeitsgemeinschaft - Kommunikation

schlegel@zella-mehlis.de

Tel.: +49 3682 852-800

Mobil: +49 151 4021 0403

**Oberzentrum Südthüringen
für Kommunikationskonzept gelobt****Vorstellung beim Fördergeber -****Website, Veranstaltungskalender und Wirtschaftsempfang**

Vier Städte - eine gemeinsame Stimme: Kommunikationsbeauftragte Anne Schlegel stellte auf der vierten Transferwerkstatt des Förderprogramms Region gestalten das Kommunikationskonzept des künftigen Oberzentrums Südthüringen vor. Krzysztof Luzar vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): „Für die Fördermittelgeber war es von Anfang an sehr wichtig, dass es für das ehrgeizige Vorhaben Oberzentrum ein nachvollziehbares, gemeinsames und somit verbindendes Kommunikationskonzept gibt. Der hier erzielte Fortschritt freut uns sehr.“

Die am Förderprogramm teilnehmenden 15 Kommunen kommen regelmäßig zusammen, um ihre Erfolge, aber auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsprogramme auszutauschen. Veranstaltet wurde die „Transferwerkstatt“ diesmal von den Landkreisen Wartburgkreis und Hersfeld-Rotenburg, die im Förderprogramm als KaliRegion interkommunal zusammenarbeiten. Deren Projekt zielt darauf ab, die „Kaliregion“ bundeslandübergreifend neu zu definieren, sowie gemeinsame Projekte in den Bereichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur sowie Wirtschaftsentwicklung umzusetzen. Der Wartburgkreis ist mit dem gemeinsamen Portal „Karriereheimat“ außerdem wichtiger Partner der Wirtschaftsförderung des Oberzentrums im Thema Fachkräftegewinnung.

Diesen Vorschlag wollen wir gerne aufgreifen, um den weiteren Austausch und die Vernetzung im bundesweiten Kontext zu ermöglichen,“ betont KAG-Sprecher Richard Rossel.

Zur Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“:

Innerhalb des Programms Region gestalten werden die vier Städte bis 2023 mit 700.000 Euro Fördermitteln vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Schlegel

Kommunale Arbeitsgemeinschaft - Kommunikation

schlegel@zella-mehlis.de

Tel.: +49 3682 852-800

Mobil: +49 151 4021 0403



**Werte Mitglieder
der Gemeinschaftsantenne Waldau**

Verbunden mit einem großen Dankeschön für die wertvolle Unterstützung und gute Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern, Helfern, Stadtverwaltung und der Firma Alexander Manteuffel wünschen wir allen

ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes, glückliches und
erfolgreiches 2024

Der Vorstand der Gemeinschaftsempfangsanlage Waldau



Anne Schlegel, Adriane Winkler, André Knapp und Richard Rossel stellten ihren Zwischenstand auf dem Weg zum Oberzentrum vor und hatten gleichzeitig Gelegenheit, Anregungen der Teilnehmer entgegenzunehmen.

Anne Schlegel stellte das Kommunikationskonzept des Oberzentrums vor und sprach über die nächsten Maßnahmen. Anfang nächsten Jahres gehen die Verteiler-Website des Oberzentrums und der einheitliche Veranstaltungskalender an den Start. Ein gemeinsamer Wirtschaftsempfang der vier Städte im Frühjahr ist in Planung. Die Verwaltungen der vier Städte sind in den Prozess mit eingebunden, um Zug um Zug Synergien zu schaffen. Auch die regelmäßige Information der politischen Vertreter und der Partner des Oberzentrums läuft.

„Für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) sind die Transferwerkstatt-Treffen sehr wichtig. Wir sehen, wo die anderen stehen und mit welchen Herausforderungen sie zu kämpfen haben. Auch bei diesen Projekten ist die Kommunikation zwischen den Partnern und über das Vorhaben selbst ein besonderer Knackpunkt. Gleichzeitig erhalten wir Anregungen für unsere Arbeit. So wurde vorgeschlagen, unser Vorhaben auf dem zweiten Bundeskongress ‚Tag der Regionen‘ im nächsten Jahr vorzustellen.“

**Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde
2024 gesucht**

Zum 7. mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubende Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unserer Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“ In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert. Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden. Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf)Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekte für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter bienenfreunde@tmil.thueringen.de schicken.

Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.